

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

117. Stück, 19.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1923.) 117. Stück.

Inhalt:

Nr. 350. Verordnung des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1923, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pacht-
schutzordnung vom 29. Juni 1922.

Nr. 350.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.

Oldenburg, den 14. Dezember 1923.

Die §§ 25, 26 und 27 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 werden, wie folgt, abgeändert:

§ 25.

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bezw. beim

Landespachteinigungsamt fällig. Sie ist nach Goldmark zu berechnen und zu verbuchen. Sie beträgt in jeder Instanz 2 v. H. des vereinbarten Jahrespachtzinses, oder, wenn der Pachtvertrag auf eine kürzere Zeit als 1 Jahr abgeschlossen ist, des vereinbarten Pachtpreises mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber 3 Goldmark. Sie wird im Falle des § 14 Abs. 1b nach dem durch Vergleich oder Beschluß bestimmten Betrage des Pachtzinses berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtzinse abweicht.

Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühr wird berechnet nach dem Goldwert des vereinbarten oder bestimmten Pachtpreises am Tage der Beendigung des Pachtstreites durch Beschluß, Vergleich oder durch Zurücknahme des Antrages. Soweit der Pachtpreis in deutscher Währung, in Naturalien oder sonstigen Leistungen ausgedrückt ist, ist er nach näherer Anweisung des Staatsministeriums auf seinen Goldwert zurückzuführen.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.

§ 26.

An baren Auslagen werden erhoben:

- 1) die Schreibgebühr mit 0,20 Goldmark für jede Seite, Ziffer 2, 3 und 4 bleiben unverändert bestehen.

§ 27.

Die Berechnung der Kosten erfolgt durch den Schriftführer. Sie ist in der Gesamtsumme auf volle 0,10 Goldmark nach unten abzurunden. Die Kostenfestsetzung kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an den Vorsitzenden angefochten werden. Gegen dessen

Entscheidung ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes zulässig.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1923, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 14. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Dr. Brand.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, separated by horizontal lines. The paper is aged and yellowed.

